



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die **Dorf TV GmbH** (FN 344832g) als Inhaberin der Zulassungen für die Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Dorf TV“ über die Multiplexplattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Strudengau“ sowie als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „DORFTV“ und des Web-TV „DORFTV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, nämlich, dass der Kunst- und Kulturverein Backlab (ZVR 872081721) als Gesellschafter ausgeschieden ist und sein Gesellschaftsanteil in Höhe von 1 % auf den bislang nicht beteiligten Kulturverein waschaecht (ZVR 693869554) übergegangen ist, und in den Eigentumsverhältnissen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, nämlich, dass der Gesellschafter Mag. Wolfgang Steininger aus der Steininger GmbH (FN 87098 k) ausgeschieden ist und seine Gesellschaftsanteile in Höhe von 35 % auf den bislang mit 17,5 % beteiligten Benedict Steininger übergegangen sind, welcher nunmehr 52,5 % der Anteile hält, nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.11.2024, KOA 1.960/24-003, leitete die KommAustria gegen die Dorf TV GmbH (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten ein, da die Mediendiensteanbieterin Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Freier

Rundfunk Oberösterreich GmbH, nämlich, dass der Kunst- und Kulturverein Backlab als Gesellschafter ausgeschieden ist und sein Gesellschaftsanteil in Höhe von 1 % auf den bislang nicht beteiligten Kulturverein waschaecht übergegangen ist, und der Steininger GmbH, nämlich, dass der Gesellschafter Mag. Wolfgang Steininger ausgeschieden ist und seine Gesellschaftsanteile in Höhe von 35 % auf den bislang mit 17,5 % beteiligten Benedict Steininger übergegangen ist, welcher nun 52,5 % der Anteile an der Gesellschaft hält, nicht bis 31.12.2023 angezeigt hat.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 nahm die Mediendienstanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass sie trotz Aufforderung an die Eigentümerinnen von diesen nicht von den Änderungen in Kenntnis gesetzt worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

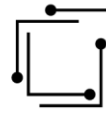
1. Die Dorf TV GmbH ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.430/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „Dorf TV“ über die der AP Media GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2022, KOA 4.230/22-004, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Strudengau“ sowie aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 26.03.2020, KOA 4.415/20-002, Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Dorf TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“.

Zudem ist die Dorf TV GmbH zu KOA 1.950/13-079 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „DORFTV“ und zu 1.985/21-234 als Veranstalterin des Web-TV „DORFTV“ bei der KommAustria registriert.

2. Im Rahmen der am 27.12.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 zeigte die Dorf TV GmbH Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur an. Zudem wurden im Rahmen dieser Aktualisierung Firmenbuch- und Vereinsregisterauszüge aus den Jahren 2020 bzw. 2022 vorgelegt.

3. Die Eigentümerstruktur der Dorf TV GmbH stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Eigentümerin	Anteil in %
matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien	40
DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich	15
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	15
Kupf – Kulturplattform Oberösterreich	10
Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur	6
Freier Rundfunk Freistadt GmbH	5
Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH	2



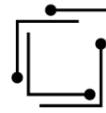
Moviemento Programmokino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	2
Mag. Ritter Georg	2
Mag. Otto Tremetzberger	2
kulturverein röda	1

Die Eigentümerstruktur der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Eigentümerin	Anteil in %
Verein Freier Rundfunk Oberösterreich	49
Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6	11,5
Verein Theater Phönix	11,5
Verein Jugend- und Kulturzentrum Hof	11
Kulturverein KAPU (Kunst-Arbeit-Politik-Unterhaltung) Kapuzinerstraße	5
Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich	5
Verein MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen	3
Verein FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich	2
Kulturverein waschaecht	1
Jugendkultur- und Medienverein junQ.at	1

Die Eigentümerstruktur der Freier Rundfunk Freistadt GmbH stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Eigentümerin	Anteil in %
Verein Freies Radio Freistadt	35
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	22
Verein Local-Bühne Freistadt	14
Verein SeniorInnenradio Freistadt	6,5
Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich	5
Jogna Christiane	2
Steininger Gesellschaft m.b.H.	2
Mag. Otto Tremetzberger	2
Verein Kulturzentrum Alte Schule	2
Mag. Johann Moser	1,5



Dr. Bernhard Gugel	1
Martin Peter Herzberger	1
Hedwig Hofstadler	1
Kulturverein WOAST	1
Mag. Hannes Peherstorfer	1
Mag. Wolfgang Steininger	1
Franz Steinmaßl	1
Franziska Thurner	1

Die Eigentümerstruktur der Steininger GmbH stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Eigentümerin	Anteil in %
Steininger Benedict	52,5
Local-Bühne Freistadt	30
Hedwig Hofstadler	17,5

Eine amtswegige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse für das Jahr 2023 hat folgende Änderungen ergeben:

Mit Eintragung vom 27.06.2023 zu 13 Fr 3152/23g wurde im Firmenbuch eine Änderung der Eigentümerstruktur der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (FN 159469p) eingetragen. Der Kunst- und Kulturverein Backlab (ZVR 872081721) schied als Gesellschafter aus. Sein Gesellschaftsanteil in Höhe von 1 % ging auf den bislang nicht beteiligten Kulturverein waschaecht (ZVR 693869554) über.

Mit 04.05.2023 wurde zu 32 Fr 3005/23f eine Änderung der Eigentümerstruktur der Steininger GmbH (FN 87098 k) im Firmenbuch eingetragen. Mag. Wolfgang Steininger schied als Gesellschafter aus. Seine Gesellschaftsanteile in Höhe von 35 % gingen auf den bislang mit 17,5 % beteiligten Benedict Steininger über, welcher nun 52,5 % der Anteile an der Gesellschaft hält.

Diese Änderungen sind weder der Anzeige vom 27.12.2023 noch den beigelegten Auszügen aus dem Firmenbuch und dem Vereinsregister zu entnehmen. Sie wurden daher der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Mediendienstanbieterin beruhen auf den angeführten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen am 31.12.2023 sowie zu den im Jahr 2023 erfolgten Änderungen in diesen ergeben sich aus einer amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Diese wurden auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...].“

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

1. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendienstanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

2. Die Mediendienstanbieterin war, wie sich aus den Feststellungen ergibt, im Jahr 2023 als Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über Multiplexplattformen für terrestrischen Rundfunk sowie als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und eines Web-TV bei der KommAustria registriert.

Wie sich ebenfalls aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendienstanbieterin im Jahr 2023 unvollständige Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten sind.

Es sind somit Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wären.

3. Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendienstanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht vollständig erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-219“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)